

Infoschreiben/Merkblatt

Betrieb eines Solariums

Sonnenstudio
Bräunungsstudio
Lichtbad

Gewerbeanmeldung

Der Betrieb von Solarien stellt ein freies Gewerbe dar. Dies erfordert lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Es bedarf jedoch einer Betriebsanlagengenehmigung behördliche Bewilligung aller Betriebsräume und -einrichtungen). Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt man aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung:

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser **Gründerservice** hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Schulung

Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist, die nachweislich Kenntnisse, über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist.

Schulungen werden von der Firma „Solarienfachausbildung“ sowie von Herstellerfirmen angeboten. Die ÖNORM 191131 regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberater für Solarienbetriebe.

SFA|Solarienfachausbildung.at
Ing. Harald Slauschek
Franz-Grillparzer-Gasse 5
A-2345 Brunn/Geb. - Austria/Europe
T +43 2236 377 419
F +43 2236 377 419 88
E info@sfa.at
W www.solarienfachausbildung.at

Betriebsanlagengenehmigung

Der Betrieb von Solarien bedarf einer Betriebsanlagengenehmigung. Sowohl die gesamte betriebliche Anlage als auch die einzelnen Solarien erfordern nach der Gewerbeordnung eine Genehmigung der Betriebsanlage. Zweckmäßigerweise wird vor Anmeldung des Gewerbes die Betriebsanlagengenehmigung beantragt, um Überraschungen zu vermeiden.

Für die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage ist die für den Standort der Betriebsanlage maßgebliche Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss bei der Bezirkshauptmannschaft um die gewerberechtliche Genehmigung sowie gegebenenfalls bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit des Betriebes von Solarien darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

1. Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen u. sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
2. Pläne und Skizzen (Grundriss- und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeit samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u.ä.m.
3. Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen, zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlagen (Lärm, Geruch)

4. Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis)
5. Lageplan

Betrieb eines Solariums

Bestimmende Regelungen sind die

1. Gewerbeordnung (GewO)
2. Solarienverordnung (SolVO)
3. Solarien-Norm EN 60335-2-27
4. ÖNORM S 1131 Anforderungen an die Ausbildung von geprüften Besonnungsberatern
5. ÖNORM S 1132 (Vornorm) Regeln für den Schutz von UV-Strahlung beim Betrieb von Solarien

Technische Anforderungen

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der Solarien-Norm EN60335-2-27 bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein ÖVE-Prüfzeichen vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll, das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen. Die Bedienungseinrichtungen des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

Anforderungen an die Ausstattung

1. Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
2. Gefahrenhinweise an den Geräten
3. Benützungshinweise
4. Verwendung von geprüften Schutzbrillen
5. Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

Schutzmaßnahmen

1. Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden (zweckmäßig)
2. Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
3. Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
4. Führen eines Prüfbuches
5. Alterskontrolle/Jugendschutz: Benutzung erst ab 18 Jahren (SolarienVO)

Alterslimit und Selbstbedienungsverbot

Die Solarienverordnung normiert seit 1.9.2010, dass Sonnenbaden erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt ist. Der Betreiber hat Maßnahmen zu setzen, dass die Person unter dieser Altersgrenze das Solarium nicht benutzen kann. Verbotsschilder sind dafür nicht ausreichend. Bei vorhandenen Automatisierungstechniken zur Inbetriebnahme wie Jetons, Münzen oder Wertmarken und ähnlichem bedarf es der Überwachung durch eine geschulte Person.

Solarien vom Typ 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse und der ausstattungsbezogenen Kriterien ist bei Bestrahlungsgeräten vom Typ 4 zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

1. Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
2. Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall
3. Buchführung über die Besonnung jedes einzelnen Kunden
4. Permanente Anwesenheit einer fachkundigen Person während der gesamten Betriebszeit

Gesetzestexte/Normen

1. Solarien-Norm EN60335-2-27 vom März 1997
2. Solarienverordnung BGBl. 147/95 vom 28. 2. 1995
3. Gewerbeordnung 1994 i.d.F. 1997 BGBl. I Nr. 63/1997
4. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994 i.d.j.g.F.
5. ÖNORM S1131 vom 1.10.2000
6. ÖNORM S1132 (Vornorm) vom 1.1.2002
7. Bundes- und Landesgesetzblätter bzw. Rechtsvorschriften können unter www.ris.bka.gv.at im Internet abgerufen werden.
8. ÖNORMen können im Österreichischen Normungsinstitut unter office@as-institute.at käuflich erworben werden.